



Stadt Balingen

Zollernalbkreis

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)

zum

Bebauungsplan „Rote Länder – 1. Änderung“

21. März 2019, geändert am 26. September 2019

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	4
1.1	Vorbemerkung	4
1.2	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.3	Beteiligte	4
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	5
2.1	Lage im Raum	5
2.2	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	5
2.3	Gebietsbeschreibung	6
2.4	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	9
3	METHODIK	10
3.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	10
3.2	Datenerhebung	11
4	VORHABENS BESCHREIBUNG	14
5	WIRKUNGEN DES VORHABENS	15
6	MAßNAHMEN	16
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	16
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	16
7	BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN	20
7.1	Bestand und Betroffenheit der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
7.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	29
8	SICHERUNG DER MAßNAHMEN	40
9	RISIKOMANAGEMENT	40
10	ZUSAMMENFASSUNG	41
11	QUELLEN UND LITERATUR	42

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtslageplan	5
Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild	6
Abbildung 3: Fotografische Dokumentation des Plangebietes	8
Abbildung 4: Lage der Schutzgebiete	9
Abbildung 5: Transektstrecke und Batcorder-Standorte der Fledermauserfassung	12
Abbildung 6: Potenzielle Reptilienlebensräume im Bereich des Untersuchungsgebietes	13
Abbildung 7: Flug- und Jagdaktivitäten der Fledermäuse	25
Abbildung 8: Nachweise der erfassten Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz	32

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope	6
Tabelle 2: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	10
Tabelle 3: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Fledermauserfassungen	12
Tabelle 4: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Reptilienerfassung	14
Tabelle 5: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen	14
Tabelle 6: Beschreibung der CEF-Maßnahme 1	17
Tabelle 7: Beschreibung der CEF-Maßnahme 2	18
Tabelle 8: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten	20
Tabelle 9: Nachgewiesene Reptilienarten im weiteren Umfeld des Planungsgebietes	28
Tabelle 10: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	30
Tabelle 11: Vogelarten mit besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung	33

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend der europäischen Bestimmungen geprüft werden.

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Balingen möchte mit der geplanten Änderung des Bebauungsplans „Rote Länder“ die planungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebietes schaffen. Die geplante Erweiterungsfläche liegt zu einem großen Teil innerhalb des Geltungsbereiches des bestehenden Bebauungsplans „Nordwestumfahrung Weilstetten“.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.3 Beteiligte

Mit der Erstellung der erforderlichen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragte die Stadt Balingen das Planungsbüro Dr. Grossmann - Umweltplanung.

An der Ausarbeitung waren beteiligt:

Hans-Martin Weissshap (Zauneidechse, Fledermäuse)
Dipl. Biol. Dagmar Fischer (Relevanzuntersuchung, Bericht)
Dipl. Biol. Brigitte Pehlke (Vögel)
Matthias Janisch (M. Sc.) (Fledermäuse)

Dr. Klaus Grossmann (Projektleitung)

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Der Änderungsbereich des Bebauungsplangebietes „Rote Länder“ umfasst eine ca. 1,6 ha große Fläche am nordwestlichen Siedlungsrand von Balingen-Weilstetten.

Der Vorhabensbereich befindet sich unmittelbar östlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet „Rote Länder“. Östlich wird das Gebiet von der im Bau befindlichen „Nordwestumfahrung-Weilstetten“ begrenzt. In ca. 100 m Entfernung in südlicher Richtung verläuft die L 442/Rottweiler Straße. Unmittelbar nördlich des Plangebiets befindet sich die Erdeponie Hölderle.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in einer Höhe von 590 m ü. NN. und wird der naturräumlichen Einheit des „Westlichen Albvorlandes“ (Untereinheit: Der kleine Heuberg, 100.21) zugeordnet.

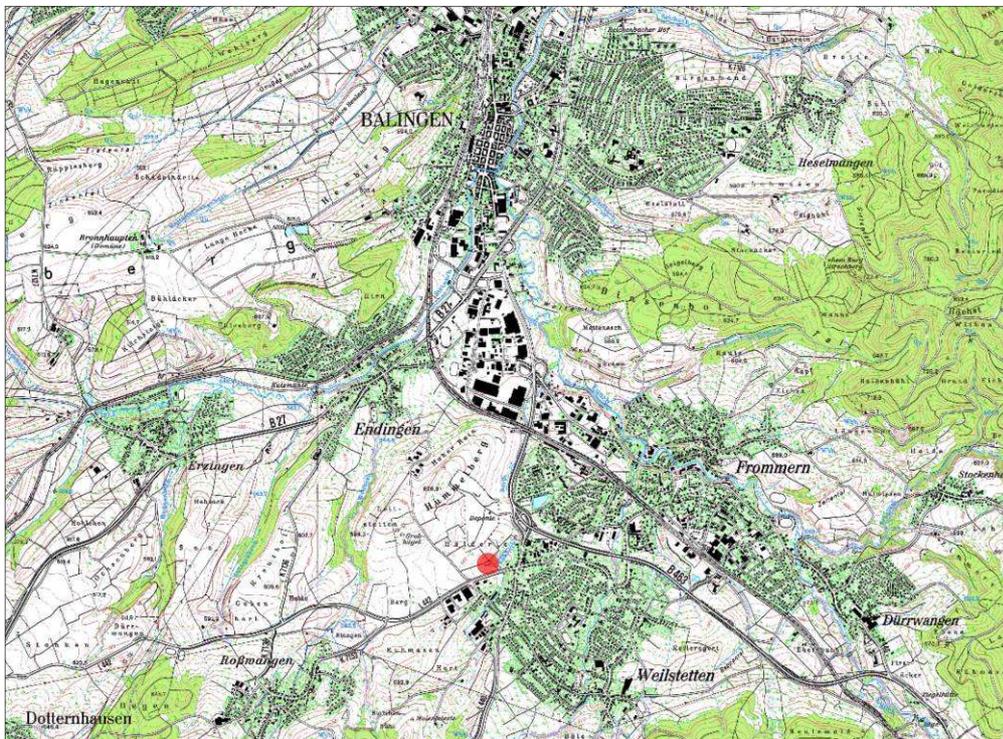


Abbildung 1: Übersichtslageplan (ohne Maßstab)
(Quelle: Auszug aus der digitalen Topographischen Karte TK 25)

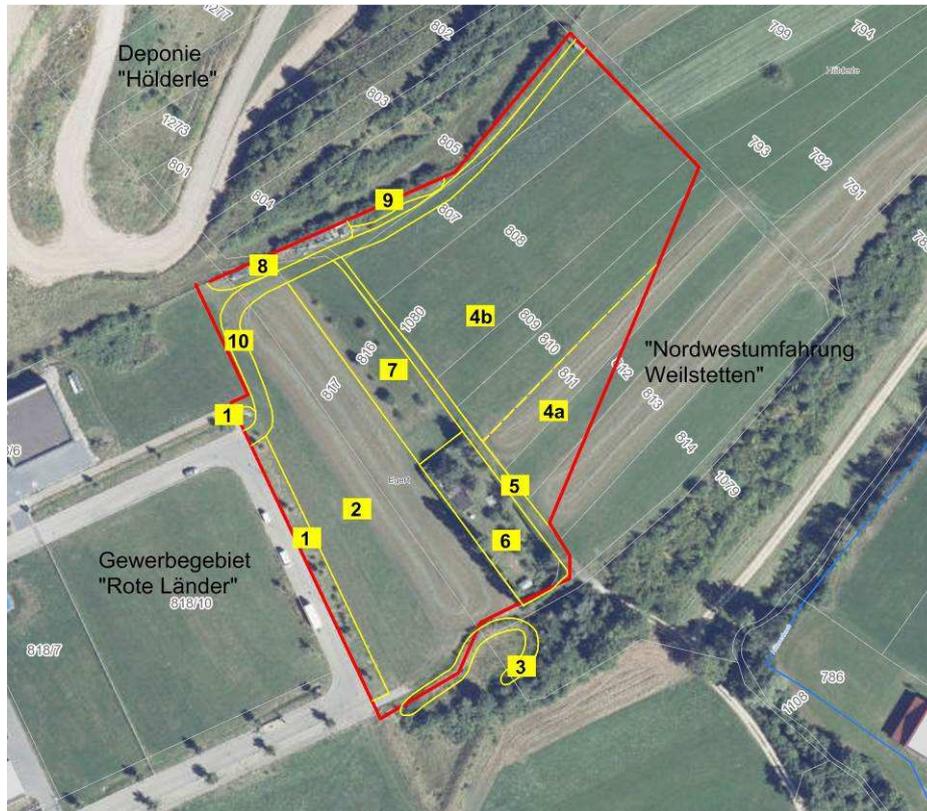
2.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang-IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanspruch der oben genannten Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

2.3 Gebietsbeschreibung

Der überwiegende Flächenanteil des geplanten Bbauungsplangebiets wird von einer im Zuge der Baumaßnahmen zur „Nordwestumfahrung Weilstetten“ entstandenen Rohbodenfläche eingenommen. Weitere wesentliche Strukturen stellen eine Mähwiesen sowie ein Gartengrundstück dar.



Legende: Rote Linie = Bbauungsplangebiet, Gelbe Linie = Abgrenzung Biotope/Strukturen, Nr. 1 - 10 = Biotope/Grobstrukturen

Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (ohne Maßstab)

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Foto Nr.
1	Entwässerungsmulde mit Baumreihe	Neuanpflanzung einer Baumreihe (5 Eschen) zwischen der Straße und der Entwässerungsmulde, Krautsaum	1
2	Mähwiese	Nährstoffreiche, artenarme Wirtschaftswiese	2
3	Erddamm	Bewuchs Ruderalvegetation	3
4	Baustellenbereich	Im Bau befindliche „Nordwestumfahrung Weilstetten“. Rohboden: 4a) Bodenabtrag, 4b) Bodenauftrag (Aufschüttung)	4, 5
5	Grasweg	Nordöstlich des Gartengrundstücks verlaufend	6
6	Kleingartengrundstück	Von einer dichten Thujahecke umgebenes Freizeitgrundstück mit mehreren Bäumen (Obstbäume, Birke, Pyramidenpappeln, Buche), 2 Schuppen und einem Gartenhaus	7
7	Obstbaumwiese	Fettwiese mit 10 jungen Obstbäumen	8

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Foto Nr.
8	Holz- und Materiallagerplatz	Ablagerungsort für Holz (Brennholz, Paletten), Kompost und Metallteile zwischen nördlich gelegenen Deponiegelände und neu angelegtem Schotterweg.	9
9	Feldhecke	Strauchhecke entlang des Zaunes zum Deponiegelände, vorwiegend bestehend aus Hartriegel (vereinzelt Weißdorn und Heckenrose)	10
10	Schotterweg	Baustraße mit LKW-Verkehr für Baumaßnahme „Nordwestumfahrung-Weilstetten“	9



Foto Nr. 1:



Foto Nr. 2:



Foto Nr. 3:



Foto Nr. 4:



Foto Nr. 5:



Foto Nr. 6:



Foto Nr. 7:



Foto Nr. 8:



Foto Nr. 9:

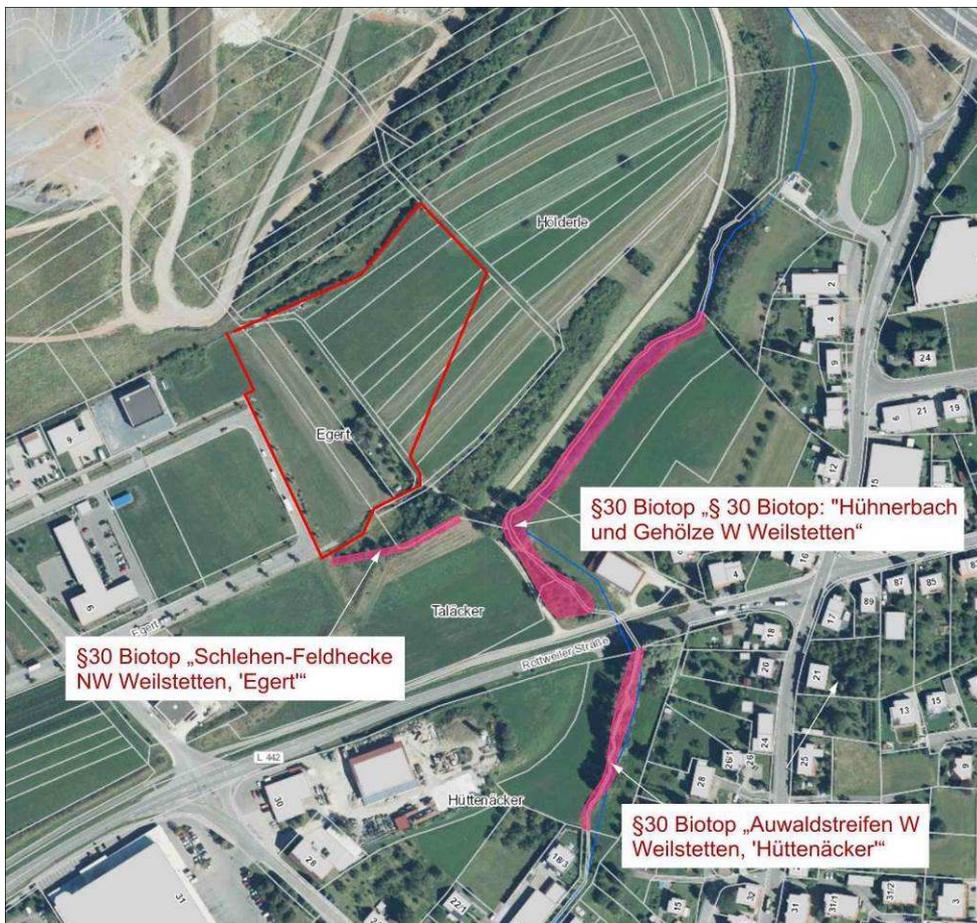


Foto Nr. 10:

Abbildung 3: Fotografische Dokumentation vom Plangebiet

2.4 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

<p>Biotop nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW</p>	<p>Innerhalb des Bebauungsplangebietes befinden sich keine nach § 33 NatSchG BW unter Schutz gestellte Biotop:</p> <p>Im nahen Umfeld des Bebauungsplangebietes befinden sich folgende geschützte Biotop:</p> <ul style="list-style-type: none"> - " Schlehen-Feldhecke NW Weilstetten, 'Egert'" (Biotop-Nr. 177194172994) unmittelbar südlich angrenzend. - „Hühnerbach und Gehölze W Weilstetten“ (Biotop-Nr. 177194172995) in ca. 50 m Entfernung (SW). - „Auwaldstreifen W Weilstetten, 'Hüttenäcker'„ (Biotop-Nr. 177194172997) in ca. 160 m Entfernung (SW).
<p>Natura 2000-Gebiete</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Das FFH-Gebiet „Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen“ (Schutzgebiets-Nr. 7718341) befindet sich in ca. 2400 m Entfernung in nordwestlicher Richtung. - Die am nächsten gelegene Teilfläche des Vogelschutzgebietes "Südwestalb und Oberes Donautal" (Schutzgebiets-Nr. 7820441) liegt in ca. 2900 m Entfernung in nordöstlicher Richtung.



Legende: Bebauungsplangebiet = rote Linie, § 30 Biotop: Offenlandkartierung = magentafarbene Flächen,
Abbildung 4: Lage der Schutzgebiete

3 Methodik

3.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Aus der Vielzahl der nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Folgenden jene Arten/Artengruppen und mögliche Auswirkungen infolge des Planungsvorhabens dargestellt, welche gemäß der Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie und des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen (Übersichtsbegehung am 16.04.2018) innerhalb des Planungsgebietes vorkommen können.

Demnach konnten potenzielle Lebensraumstrukturen für folgende Artengruppen abgeleitet werden.

- **Fledermäuse**
- **Vögel**
- **Reptilien**

Tabelle 2: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Europarechtlich streng geschützte Arten und europäische Vogelarten	
Fledermäuse	
Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten	Die vorhandenen Bäume im Untersuchungsgebietes weisen geeignete Strukturen für Fledermausquartiere auf (Wochenstuben oder Tagesverstecke). Potenzielle Fledermausquartiere sind auch im Bereich der Kleingebäude im Gartengrundstück möglich. Ebenso ist davon auszugehen, dass der Untersuchungsraum Fledermäusen als Jagdrevier dient. Das gehölzreiche Gartengrundstück mit der nördlich anschließenden Obstwiese stellt eine mögliche Leitstruktur zwischen Ortsrand/Hühnerbach im Süden und Deponiegelände im Norden dar. Zur Klärung, ob Strukturen tatsächlich als Quartierlebensräume, als Nahrungshabitat oder als Leitstruktur genutzt werden, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.
Vögel	
Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	Die Gehölzstrukturen und die bestehenden Kleingebäude stellen potenzielle Brutstandorte für verschiedene Vogelarten dar. Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen zudem die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel. Zur Klärung, ob Strukturen tatsächlich als Brutplatz genutzt werden, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.
Reptilien	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen)	Aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Habitatstrukturen (Rand- und Saumstrukturen entlang des nördlich gelegenen Deponiekörpers) ist ein Vorkommen der Zauneidechse nicht auszuschließen. Zur Klärung, ob die Zauneidechse innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommt, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.
Schmetterlinge	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen).	Ein Vorkommen von Schmetterlingen und anderer Insekten ist innerhalb des Untersuchungsgebietes sicherlich gegeben. Wertgebende Arten sind allerdings aufgrund der Ausprägung der Vegetationsbestände nicht zu erwarten. Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

3.2 Datenerhebung

3.2.1 Fledermäuse

Der Untersuchungsbereich bei der Erfassung der Fledermäuse wird definiert durch das Vorhandensein verschiedener Strukturen und Habitate, die als Jagdgebiete, wichtige Leitstrukturen und Quartiere dienen könnten und möglicherweise genutzt werden. Ausschlaggebend für Untersuchungsumfang und –tiefe sind die in der Planung vorgesehenen Eingriffe und hier vor allem die Beseitigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Leitlinienstrukturen und Transferrouen

Transferrouen oder Leitlinien zeichnen sich durch linienhafte Strukturen in der offenen Landschaft (in der Regel Gehölzstrukturen wie Hecken oder Gewässersäume) aus, die Fledermäuse als „Flugstraße“ nutzen und in deren Schutz und Deckung die Fledermäuse von ihren Quartieren zu ihren Jagdhabitaten gelangen oder zwischen diesen wechseln. Dazu gehören auch (Gehölz-) Strukturen an gegenüberliegenden Straßenseiten, wo die Fledermäuse die Straße auf Kronenhöhe der Bäume oder hohen Büschen im Sinne einer „Querungshilfe“ nutzen, um die Straßenseite zu wechseln.

Leitlinien im Sinne einer Querungshilfe, in deren Schutz Fledermäuse über sonst offene Landschaften fliegen, werden im Untersuchungsraum durch das Gartengrundstück und die Obstbäume Richtung Deponie gebildet. Im Süden schließen sich weitere Gehölze am Hühnerbach und Richtung Ortsbebauung an.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bei Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind geeignete Sommerquartiere in Bäumen oder Bauwerken zu betrachten und dabei insbesondere deren Nutzung als Wochenstube zu untersuchen. Darüber hinaus ist das Vorhandensein potenzieller Überwinterungsstrukturen abzuprüfen und deren Nutzung zu klären.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich kleinkronige Streuobstbäume auf der freien Wiese sowie höhere Bäume und Kleingebäude innerhalb des Gartengrundstücks.

Jagdgebiete

Jagende Fledermäuse können nahezu überall angetroffen werden, wo mit Insektenaufkommen zu rechnen ist. Insbesondere bilden Gehölze und Gehölzrandstrukturen sowie Gewässer geeignete Jagdgebiete. Hinzu kommen Wiesen und Äcker, wo Fluginsekten im höheren Luftraum von Arten wie Zwergfledermaus, Abendsegler, Breitflügel usw. bejagt werden. Nach der Ernte von Ackerflächen oder der Wiesenmahd sind in solchen Bereichen auch Große Mausohren auf der Jagd nach Laufkäfern zu erwarten.

In vermuteten Aktivitätszentren wurden vollnächtlige Erfassungen von Fledermausrufen durchgeführt. Hierzu wurden Mini-Batcorder der Fa. EcoObs am Zaun der Deponie in Verlängerung des Streuobstgrundstücks und an Rand des Gartens mittig installiert und für mehrere Nächte belassen.

Während einer zusätzlichen Transektbegehung wurde besonders auf gerichtete Überflüge geachtet, die Hinweise auf mögliche Quartiere geben könnten. Für die Begehung wurde zur Rufaufzeichnung ein Batcorder eingesetzt. Um einen Höreindruck der überfliegenden und jagenden Fledermäuse im Gebiet zu erhalten, wurde bei der Begehung zusätzlich ein Ultraschalldetektor vom Typ d240x der Fa. Pettersson Elektronik eingesetzt. Die Begehung wurde in langsamer Geschwindigkeit durchgeführt, bei Fledermauskontakten erfolgte eine kurze Verweildauer, um einen guten Eindruck der Aktivitäten zu bekommen.

Die Auswertung der aufgezeichneten Rufe bzw. Sonogramme fand mit Hilfe der Auswertungssoftware BC-Admin (EcoObs), BC-Analyse (EcoObs) und Bat-Ident statt.



Legende: Rote Linie = Grenze Bebauungsplan, gelbe Linie = Transektroute, gelbe/orangene Punkte = Batcorder-Standorte der automatischen Ruferfassung mit Nummerierung im Jahr 2018 und 2019

Abbildung 5: Transektstrecke und Batcorder-Standorte der Fledermauserfassung

Da das Gartengrundstück im Untersuchungsjahr 2018 nicht betreten und eine Nutzung der Gebäude innerhalb des Grundstücks als Quartierlebensraum nicht ausgeschlossen werden konnte, wurden 2019 weitere Untersuchungen durchgeführt. Dabei wurden nochmals ein Batcorder nahe der Kleingebäude des Gartengrundstücks installiert und über mehrere Nächte belassen. Des Weiteren wurden die Gebäude (ein Gartenhäuschen, ein Schuppen und ein offener Unterstand) am 05.09.2019 von innen und außen nach Hinweisen auf eine Fledermausnutzung untersucht.

Tabelle 3: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Fledermauserfassungen

Datum *	Begutachtung/ Erhebung/ Erfassung	Temp. (°C) **	Bewölkung, Wind Niederschlag,
14.09.2018	1. stationäre vollnächtlige Erfassung mit Mini-Batcorder (Standort S11)	18° - 13°	heiter, schwacher Wind
15.09.2018		18° - 10°	heiter, schwacher Wind
16.09.2018		21° - 8°	wolkenlos, windstill
14.09.2018	2. stationäre vollnächtlige Erfassung mit Mini-Batcorder (Standort S12)	18° - 13°	heiter, schwacher Wind
15.09.2018		18° - 10°	heiter, schwacher Wind
16.09.2018		21° - 8°	wolkenlos, windstill
17.09.2018	Transektbegehung mit Batcorder	ca. 20° - 11°	wolkenlos, schwacher Wind
05.09.2019	3. stationäre vollnächtlige Erfassung mit Mini-Batcorder (Standort S11)	13° - 8°	bedeckt
06.09.2019		14° - 8°	bedeckt
07.09.2019		14° - 8°	bedeckt
08.09.2019		9° - 8°	Leichter Regen
05.09.2019	Gebäudekontrolle	13°	bedeckt

* Das Datum bezieht sich auf den Abend, die nächtliche stationäre Dauerefassung dauert bis in die Frühstunden des folgenden Tages.

** Die Temperaturwerte fallen im Laufe der Nacht in der Regel ab und sind daher abnehmend dargestellt.

3.2.2 Reptilienerfassung

Habitatansprüche

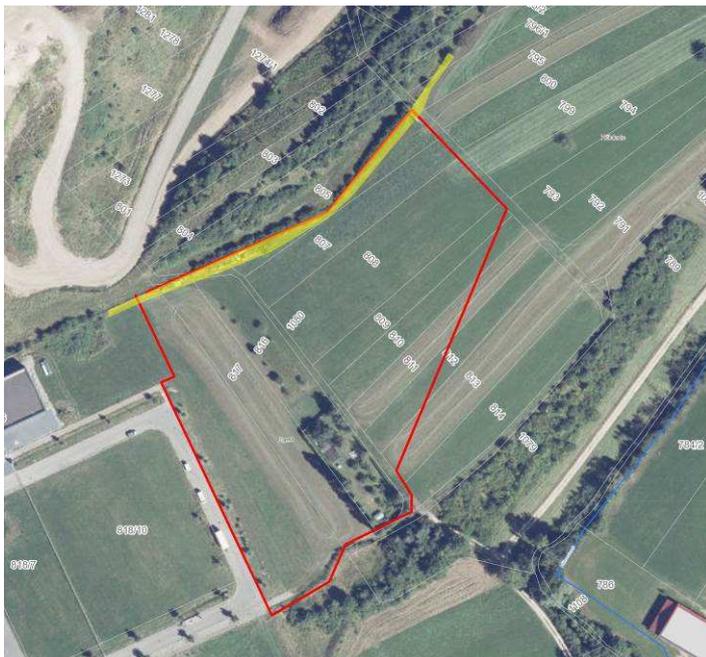
Entsprechend der Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (Dezember 2013) ist ein Vorkommen der nach § 44 BNatSchG gemeinschaftsrechtlich geschützten Zauneidechse und Schlingnatter im TK-25-Quadranten 7719 (Balingen) und somit im Bereich des Untersuchungsgebietes möglich.

Die Zauneidechse besiedelt offene bis halboffene, strukturreiche Lebensräume. Ideal sind ein Wechsel aus Deckung bietenden Strukturen und trockenen, sonnenexponierten Flächen zum Aufwärmen: Altgrasflächen, Steinhäufen, Totholz, Fels, Trockenmauern, von Gebüsch überschirmte offene Böden. Typische Lebensräume sind Wegböschungen, Feldgehölze, Wiesen- und Waldränder, Magerrasen und Weinberge, verwilderte Gärten, Steinbrüche sowie Bahndämme. Notwendig sind darüber hinaus warme, lockere und grabbare Bodenbereiche zur Eiablage und frostsichere Winterverstecke in Totholz-, Steinhäufen, weiteren Spaltenstrukturen und in Kleintierbauten.

Der Habitatanspruch der Schlingnatter gleicht weitgehend dem der Zauneidechse. So besiedelt sie ebenfalls offene bis halboffene Lebensräume mit reichhaltigem Biotopmosaik. Ideal sind ein häufiger Wechsel aus Deckung bietende Strukturen und trockenen, sonnenexponierten Flächen (Steinhäufen, Totholz, Fels, Trockenmauern, von Gebüsch überschirmte Böden) zum Aufwärmen. So kommt sie in den gleichen typischen Lebensräumen vor wie die Zauneidechse (Feldgehölze, Magerrasen und Weinberge mit Gebüsch, Wegböschungen, verwilderte Gärten sowie Bahndämme). Sie zieht sich zur Überwinterung in frostfreie Spaltenstrukturen und Kleintierbauten zurück.

Potenzielle Reptilienlebensräume im Untersuchungsgebiet

Das Bebauungsplangebiet „Rote Länder – 1. Änderung“ bietet nur wenige Bereiche, in denen ein Vorkommen der Zauneidechse möglich und daher zu überprüfen ist. Geeignet erscheinen die nördlich gelegenen Rand- und Lagerplatzstrukturen entlang des Zaunes zum angrenzenden Deponiegelände. Ein Vorkommen der Schlingnatter ist sehr unwahrscheinlich.



Legende: Rote Linie = Grenze Bebauungsplan, gelbe Flächen = potenzieller Reptilien-Lebensraum

Abbildung 6: Potenzielle Reptilienlebensräume im Bereich des Untersuchungsgebietes

Methodik

Zur Erfassung der Reptilien wurde eine Begehung durchgeführt. Aufgrund der andauernden Störungen durch den unmittelbar angrenzenden LKW-Verkehr (insbesondere Erschütterungen und starke Staubentwicklung) infolge der Baumaßnahmen zur Nordwestumgehung kann aktuell ein Vorkommen der Art im Planungsgebiet nahezu ausgeschlossen werden. Auf weitere Begehungen zur Feststellung der Art wurde verzichtet.

Bei der Begehung wurden alle geeigneten Strukturen (v. a. entlang von Saumstrukturen) durch langsames Abgehen und Sichtbeobachtung auf ein Vorkommen von Reptilien untersucht. Zudem wurden flächig alle als Sonnenplätze geeigneten Strukturen gezielt kontrolliert sowie alle Holzreste und größeren Steine gewendet. Die Untersuchung erfolgte bei günstigen Witterungsbedingungen zur Hauptaktivitätsphase.

Tabelle 4: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Reptilienerfassung

Nr.	Datum	Erhebung/Erfassung	Temp. (°C)	Bewölkung	Nieder-schlag	Wind
1	01.07.2017	Abschreiten und Sichterhebung der relevanten Strukturen	ca. 20	wolkenlos	-	schwacher Wind

3.2.3 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten.

Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste fünf Begehungen in der Zeit von Mitte April bis Anfang Juli 2018 (siehe nachfolgende Tabelle). Die Untersuchungen fanden stets in den frühen Morgenstunden statt.

Tabelle 5: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	23.04.18	ca. 14	sonnig	-	schwacher Wind aus SW
2	04.05.18	ca. 15	sonnig-diesig	-	schwacher Wind aus NO
3	30.05.18	ca. 20	sonnig	-	schwacher Wind aus NO
4	30.06.18	ca. 25	sonnig	-	schwacher Wind aus N
5	09.07.18	ca. 20	sonnig	-	schwacher Wind aus N

4 Vorhabensbeschreibung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Rote Länder – 1. Änderung“ umfasst eine Fläche von ca. 1,6 ha. Der Entwurf des Bebauungsplans sieht ein Gewerbegebiet vor.

5 Wirkungen des Vorhabens

Für die Realisierung des Vorhabens werden im Wesentlichen Wiesenflächen, Rohbodenflächen und in geringem Umfang Gehölzbestände beansprucht.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen auf die europarechtlich geschützten Arten verursachen. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden

Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	(temporärer) Verlust von Habitaten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Fledermäuse • Zauneidechse
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Zauneidechse
Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Zauneidechse

Potenziell baukörperbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitate	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Fledermäuse • Zauneidechse
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Fledermäuse

Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebsamkeit und Straßenverkehr	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel
Optische Beeinträchtigungen aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Fledermäuse • Zauneidechse

6 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Fledermäuse

- **V 1** (Vermeidungsmaßnahme 1): Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr (November bis Mitte März) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gegebenenfalls vorhandener Fledermäuse in ihren Quartierlebensräumen. Der Zeitraum liegt außerhalb der Aktivitätsperiode der Fledermäuse.
- **V 2** (Vermeidungsmaßnahme 2): Abtrag des Holzstapels in der aktiven Phase bis spätestens Ende September.

Zauneidechse

- **V 3** (Vermeidungsmaßnahme 4): Erhalt des bestehenden Randstreifens (Hecke mit Saumvegetation) im Norden des Plangebietes angrenzend zum Deponiegelände und Sicherung mittels Pflanzgebot.
- **V 4** (Vermeidungsmaßnahme 5): Rücknahme des Materiallagerplatzes im August/September durch behutsames Entfernen der Versteckmöglichkeiten (Entnahme von vorhandenem Holz und Metallteilen von Hand).

Vögel

- **V 5** (Vermeidungsmaßnahme 6): Baufeldfreimachung einschließlich der Rodungs- und Abrissarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können.

Vögel – Höhlenbrüter

Tabelle 6: Beschreibung der CEF-Maßnahme 1

Stadt Balingen		Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan „Rote Länder – 1. Änderung“		Maßnahmen-Nr.: CEF 1
Flurstück-Nr. 789, 850/3, 1340, 1476, 1478, 1520/1		Eigentümer: Stadt Balingen
Flächengröße: -		Gemarkung: Weilstetten
Status: <input checked="" type="checkbox"/> geplant	<input type="checkbox"/> bereits umgesetzt	
Art der Maßnahme		
Installation von 15 Vogelnistkästen im nahen Umfeld		
Ziel / Begründung der Maßnahme:		
Sicherung der ökologischen Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang für die beanspruchten Lebensstätten von Höhlenbrüter durch Anbringen von Nistkästen.		
Standort/Lage:		
Die Kästen sollen an größere Bäume im Randbereich des Gehölzbestands nordöstlich der Deponie „Hölderle“ gehängt werden (beispielsweise in den höherwüchsigen Pappelbestand im Südosten der Maßnahmenfläche). Die Maßnahmenfläche befindet sich in ca. 350 m Entfernung nördlich zum Eingriffsort.		
		
Legende: Gelb transparente Fläche = Maßnahmenfläche		
Lageplan zum Anbringen von Vogelnistkästen		
Maßnahmenbeschreibung:		
Aufhängen von Nistkästen für Höhlenbrüter		
Zur kurzfristigen Schaffung von Quartierlebensräumen Anbringen von zehn Vogelnistkästen im Ufergehölzsaum des südlich gelegenen Hühnerbachs		
<ul style="list-style-type: none"> Anbringen von 5 Starennistkästen (beispielsweise Typ Starenkasten, Fluglochweite 45 mm Typ Nisthöhle 3SV m, Fluglochweite 45 mm der Firma Schwegler Vogel- & Naturschutzprodukte GmbH oder Typ Starenkasten der Firma Naturschutzbedarf Strobel). 		

- Anbringen von 10 weiteren universellen Nistkästen. Geeignet ist beispielsweise die Nisthöhle Typ 1B, Fluglochweite 32 mm sowie Typ Nisthöhle 2GR – Ova der Firma Schwegler Vogel- & Naturschutzprodukte GmbH. Von jedem Nistkastentyp sind 5 Stück aufzuhängen.
- Die Auswahl der Baumstandorte sowie das Anbringen der Kästen ist von fachkundigen Personen durchzuführen. Die Kästen sind im Winterhalbjahr anzubringen.

Biotopeentwicklungs- und Pflegekonzept/ Unterhaltungspflege:**Kontrolle der Nistkästen**

Die Nistkästen sind regelmäßig im Spätherbst zu reinigen, auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen und ggf. zu ersetzen.

Vögel – Halboffenlandarten

Tabelle 7: Beschreibung der CEF-Maßnahme 2

Stadt Balingen Bebauungsplan „Rote Länder – 1. Änderung“		Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: CEF 2	
Flurstück-Nr.: 805, 815, 817, 1080		Eigentümer: Stadt Balingen	
Flächengröße: Ca. 400 m ²		Gemarkung: Weilstetten	
Status: <input checked="" type="checkbox"/> geplant		<input type="checkbox"/> bereits umgesetzt	
Art der Maßnahme Anlage kleinerer Gehölzgruppen mit Saumbiotopen im Norden des Geltungsbereiches			
Ziel / Begründung der Maßnahme: Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten für Goldammer und Klappergrasmücke im räumlichen Zusammenhang.			
Standort/Lage: Als funktionserhaltende Maßnahme ist die Anlage kleinerer Strauchgruppen und die Entwicklung von Saumbiotopen am nördlichen Rand des Bebauungsplangebietes zwischen geplanter Gewerbebebauung und bestehendem Deponiegelände geplant. Die Maßnahme soll über ein Pflanzgebot gesichert werden.			
			
<i>Randstreifen entlang des Zaunes der Deponie „Hölderle“</i>			
Fotographische Darstellung der Maßnahmenfläche CEF 2			

7 Bestand und Betroffenheit der Arten

7.1 Bestand und Betroffenheit der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

7.1.1 Fledermäuse

7.1.1.1 Artenspektrum, Schutzstatus und Kurzcharakteristik

Nachgewiesene Fledermausarten

Entsprechend den Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (Dezember 2013) ist mit dem Vorkommen zahlreicher Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie innerhalb des TK-Blattes 7719 (Balingen) zu rechnen.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden die Zwergfledermaus, die Flughautfledermaus, die Kleine Bartfledermaus, das Große Mausohr und der Abendsegler nachgewiesen. Darüber hinaus wurden Ruffreihen aufgezeichnet, die Hinweise auf zwei weitere Fledermausarten (evtl. Fransenfledermaus und Breitflügelfledermaus) geben, aber aufgrund der unzureichenden Aufnahmequalität der vereinzelt Rufe keine sichere Zuordnung erlauben.

Tabelle 8: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissensch. Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	-
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	s	i	G
<i>Myotis mystacinus</i> ¹	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	3
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	s	2	3
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	s	i	3
<i>Eptesicus serotinus</i> ³	Breitflügelfledermaus	IV	s	2	V
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	s	2	3

Legende: Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt
FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

BartSchV: Bundesartenschutzverordnung: b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

¹ Kleine und Große Bartfledermaus sind aufgrund von Rufaufzeichnungen nicht zu unterscheiden; aufgrund der Habitatqualität wird die Kleine Bartfledermaus angenommen.

² Eine Einzelne Rufsequenz deutet auf die Breitflügel-Fledermaus hin - nicht abschließend bestimmbar

Kurzcharakterisierung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten

Die Steckbriefe der Fledermausarten wurden im Wesentlichen nach dem „Handbuch für Fledermäuse - Europa und Nordwestafrika“ (Dietz et al. 2016) und den Verbreitungsdaten der LUBW zu windkraftempfindlichen Arten in Baden-Württemberg (Stand März 2013) erstellt.

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	
Kennzeichen:	Kleine, braun gefärbte Fledermaus mit dreieckigen Ohren. Die Rückenfellfärbung ist meist dunkelbraun, während die Unterseite etwas heller gelbbraun gefärbt ist. Nackte Hautpartien weisen eine schwarzbraune Färbung auf.
Verbreitung in Europas und Ba-Wü:	Die Art ist in Europa bis Südkandinavien verbreitet. In Baden-Württemberg kommt die Zwergfledermaus nahezu flächendeckend vor.
Lebensraum:	Die Art ist hinsichtlich ihrer Lebensraumsprüche sehr flexibel, und kann in nahezu allen Habitaten angetroffen werden. Wo vorhanden, werden Wälder und Gewässer bevorzugt.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Als Sommerquartiere und Wochenstuben wird ein breites Spektrum an Spalträumen in Gebäuden, meist hinter Verkleidungen und Zwischendächern, genutzt. Einzeltiere überlagern auch in Felsspalten und hinter der Rinde von Bäumen. Die Größe einer Wochenstube umfasst meist 50-100, selten bis zu 250 Tiere.
Winterquartiere:	Größere Gruppen von überwinternden Tieren wurden in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen gefunden. Zahlreiche Einzelfunde deuten darauf hin, dass Winterquartiere auch in Gebäuden liegen. Schwarmgeschehen kann vor großen Winterquartieren von Mai bis September mit Schwerpunkt im August beobachtet werden.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Art zeichnet sich durch einen wendigen und kurvenreichen Flug aus. Meist werden lineare Strukturen auf festen Flugbahnen abpatrouilliert. Einzelne Tiere können stundenlang kleinräumig jagen (z.B. um Straßenlaternen). Die Zwergfledermaus ist bezüglich ihrer Beute ein Generalist. Zweiflügler bilden jedoch immer den Nahrungshauptanteil.
Wanderverhalten:	Ortstreue Art mit Saisonüberflügen zwischen Sommer- und Winterquartieren von unter 20 km.

Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)	
Kennzeichen:	Kleine, relativ einfarbig braun gefärbte Fledermaus mit relativ langen Flügeln. Die Unterseite des Fells ist etwas heller gelblichbraun gefärbt, setzt sich aber kaum von der Oberseite ab. Die Hautpartien sind dunkelbraun gefärbt.
Verbreitung in Europas und Ba-Wü:	In Europa weit verbreitete Art. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich bis in die Mitte von Skandinavien. Aufgrund von weiten Saisonwanderungen tritt die Art auch im Süden Europas auf. Die Rauhautfledermaus reproduziert nicht in Baden-Württemberg. Weibchen nutzen das Gebiet zum Durchzug, nur die Männchen verbleiben und warten (v. a. in den Flusstälern und im Bodenseegebiet) auf die Rückkehr der Weibchen im Spätsommer zur Paarung.
Lebensraum:	Die Art besiedelt bevorzugt naturnahe, reich strukturierte Waldhabitate oft in Nähe von Gewässern.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Als Sommerquartiere werden vor allem Rindenspalten, Baumhöhlen und Fledermauskästen genutzt. Des Weiteren gibt es Wochenstubennachweise aus Holzverkleidungen von Scheunen, Häusern und Holzkirchen. Wochenstuben umfassen meist 20 Weibchen, abhängig von Raumangebot ist aber auch eine Größe von bis zu 200 Weibchen möglich.
Winterquartiere:	Winterquartiere sind in erster Linie in Baumhöhlen, Holzstapeln sowie in Spalten an Gebäuden und Felswänden bekannt.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Jagdflüge werden im schnellen und geradlinigen Flug, häufig entlang linearer Strukturen von Waldwegen, Schneisen und Waldrändern durchgeführt. Die Flughöhe beträgt meist 3-20 m, über Wasser auch niedriger. Die Nahrung der Rauhautfledermaus besteht ausschließlich aus Fluginsekten, meist aus an Gewässer gebundenen Zweiflüglern.

Wanderverhalten:	Bei der Rauhaufledermaus handelt es sich um einen saisonalen Weistreckenwanderer, der im Herbst (August bis Oktober) meist entlang der Küstenlinien und Flusstälern, in südwestlicher Richtung in die Überwinterungsgebiete überwechelt. Hierbei können Distanzen von bis zu 1905 km überwunden werden.
-------------------------	---

Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)	
Kennzeichen:	Kleine, lebhaftes Fledermausart mit dunklem, oft schwarzem Gesicht. Sie besitzt ein krauses Fell, das am Rücken dunkelbraun oder nussbraun gefärbt ist. Die Unterseite variiert stark in verschiedenen Grautönen.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	In Europa weit verbreitete Art. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich von Marokko bis ins südliche Schottland und Skandinavien. In Baden-Württemberg ist die Art häufig und nahezu flächendeckend anzutreffen.
Lebensraum:	Fledermaus der offenen und halboffenen Landschaft. Sie kommt vorzugsweise in reich strukturierten Landschaften, in dörflichen Siedlungen und deren Randstrukturen (Streuobstwiesen, Gärten), in Feuchtgebieten und Wäldern vor.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Sommerquartiere sind häufig in Spalten an Häusern (z.B. Fensterläden, Wandverkleidungen) und anderen Spalträumen wie hinter loser Baumrinde oder an Jagdkanzeln zu finden. Nur selten werden Quartiere in Bäumen und Felsspalten nachgewiesen. Die Wochenstubengröße beträgt in der Regel 20-60, selten auch bis zu 100 Weibchen. Die Art zeichnet sich durch häufige Quartierwechsel (alle 10-14 Tage) aus.
Winterquartiere:	Als Winterquartiere werden Höhlen, Bergwerke, Bergkeller, selten auch Felsspalten genutzt.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Jagd erfolgt vegetationsnah in sehr wendigem Flug entlang von Vegetationskanten, wie Hecken oder Waldrändern und in Gebieten mit lockerem Baumbestand (z.B. Streuobstwiesen). Das Nahrungsspektrum ist ausgesprochen vielfältig und umfasst vor allem Fluginsekten wie Zweiflügler, Nachtfalter, Hautflügler und Netzflügler.
Wanderverhalten:	Ortsstreuende Art mit nur kleinräumigem Wanderverhalten (50-100 km).

Großes Mausohr (Myotis myotis)	
Kennzeichen:	Große Art mit langer, breiter Schnauze und langen, breiten Ohren. Das Rückenfell ist braun bis rotbräunlich, die Unterseite schmutzig weiß oder beige. Die Haut der breiten Flügel ist bräunlich gefärbt.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	Das Verbreitungsgebiet des Großen Mausohrs erstreckt sich über ganz Europa ohne Großbritannien und Skandinavien. In Baden-Württemberg ist die Art, bis auf die Hochlagen von über 800 m ü. NN, flächendeckend verbreitet.
Lebensraum:	Die Kolonien des Großen Mausohrs liegen häufig in Gebieten mit hohem Waldanteil. Als Jagdgebiete werden vor allem hallenartige Wälder (insbesondere Buchenwälder) mit geringem Unterwuchs bevorzugt. Weitere geeignete Jagdhabitats sind Wiesen, Weiden und Äcker in frisch gemähtem, abgeweidetem oder abgeerntetem Zustand.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Die Fortpflanzungskolonien befinden sich, bis auf wenige Ausnahmen, in größeren Dachräumen. Weitere Wochenstubenquartiere liegen in Widerlagern großer Brücken. Die solitär lebenden Männchen beziehen ihre Sommerquartiere in Dachstöcken und Türmen, hinter Fensterläden, in Spalten von Brücken, in Baumhöhlen und Fledermauskästen, aber auch in Bergwerken und Höhlen. Die Wochenstuben werden ab Ende März bis Anfang Mai bezogen und ab Ende August verlassen. Die Größe der Wochenstubenkolonien schwankt in der Regel zwischen 50-1000, in Ausnahmefällen auch bis zu 5000 Weibchen.
Winterquartiere:	Winterquartiere finden sich in Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen, Bergkellern und Felsspalten. Gleichmäßig feuchte und warme Bereiche, häufig im hinteren Teil der Überwinterungsquartiere, werden bevorzugt. Die Art ist im Herbst zudem in großem Umfang am Schwarmverhalten beteiligt.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Das Große Mausohr jagt in raschem und mäßig wendigem Flug in geringer Höhe (1-2 m). Die am Boden identifizierten Beutetiere werden direkt oder mit vorherigem Rüttelflug angefliegen. Große Beute wird hängend, kleine Beute im Flug gefressen. Bei der Hauptbeute des Großen Mausohrs handelt es sich um am Boden lebende Gliedertiere (vor allem Laufkäfer)
Wanderverhalten:	Regional wandernde Art, welche zwischen den Sommer-, Zwischen- und Winterquartieren Strecken von bis zu 100 km zurücklegt.

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Kennzeichen:	Große Fledermaus mit breiten abgerundeten Ohren. Die Fellfärbung auf dem Rücken ist glänzend rostbraun, auf der Unterseite etwas heller und matt. Nackte Hautpartien sind schwarzbraun gefärbt.
Verbreitung in Europas und Ba-Wü:	In Europa weit verbreitete Art. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich vom Mittelmeerraum bis Südsandinavien. In Baden-Württemberg werden nur durchziehende Weibchen und residierende Männchen registriert. Die Hauptvorkommen befinden sich in der Rheinebene, am unteren Neckar sowie im Bodenseegebiet.
Lebensraum:	Der Große Abendsegler besiedelt ein breites Spektrum an Habitaten von verschiedenen Laubwäldern bis hin zu Städten.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Als Sommerquartiere dienen der Art vor allem Spechthöhlen, seltener auch andere Baumhöhlen. Die Quartiere liegen bevorzugt in Waldrandnähe oder entlang von Wegen. Fledermauskästen werden von der Art gut angenommen. Die Größe einer Wochenstube umfasst in der Regel 20-60 Weibchen. Baumquartiere, insbesondere von Wochenstubenkolonien, werden häufig gewechselt, wobei Entfernungen von bis zu 12 km zwischen den Quartierstandorten festgestellt wurden.
Winterquartiere:	Winterquartiere finden sich in dickwandigen Baumhöhlen, in Spalten an Gebäuden und Brücken, in Felsspalten und in Deckenspalten von Höhlen. Winterquartiere in Baumhöhlen können 100-200 Tiere umfassen, an Gebäuden bis zu 500 Tiere.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Der Große Abendsegler hat einen sehr schnellen (bis über 50 km/h), geradlinigen Flug. Er jagt häufig in Höhen von 10-50 m sowie teilweise in mehreren Hundert Metern Höhe. Über Gewässern, Wiesen und an Straßenlampen kann auch in wenigen Metern Höhe gejagt werden. Die Tiere zeichnen sich während der Jagd durch einen großen Aktionsradius von bis zu 26 km aus. Kleine bis mittelgroße Fluginsekten stellen die Hauptbeute des Großen Abendseglers dar.
Wanderverhalten:	Die Art zieht ab Anfang September in Richtung Südwesten. Die Rückwanderung in entgegen gesetzter Richtung erfolgt von Mitte März bis Mitte April. Bei ihren Überflügen werden in der Regel Distanzen von weniger als 1000 km zurückgelegt.

Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Kennzeichen:	Große, robuste Fledermausart mit breiter Schnauze und derbhäutigen, abgerundeten Ohren. Das lange Fell ist farblich variabel, meist jedoch mittel- bis dunkelbraun. Die Unterseite ist etwas heller gefärbt.
Verbreitung in Europa und Ba-Wü:	In Europa ist die Art in nördlicher Richtung bis Skandinavien und Großbritannien, in südlicher Richtung bis Südspanien verbreitet. Vorkommensschwerpunkte innerhalb von Baden-Württemberg liegen im Rheintal sowie im Nordosten des Landes (Kocher-Jagst-Ebenen bis Östliches Albvorland).
Lebensraum:	Die Art besiedelt das ganze Spektrum an mitteleuropäischen Lebensräumen.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Einzeltiere können Baumhöhlen, Fledermauskästen und eine Vielzahl an Gebäudequartieren (hinter Schalbrettern, Verkleidungen, Dachrinnen etc.) als Sommerquartier annehmen. Wochenstuben sind in Mitteleuropa fast ausschließlich in Gebäuden zu finden. Die Kopfstärke einer Wochenstube beträgt in der Regel 10-60 adulte Weibchen, in Einzelfällen auch bis zu 300 Tiere.
Winterquartiere:	Es wird angenommen, dass ein Großteil der Tiere in Gebäuden, in Zwischendecken und im Innern isolierter Wände, sowie in Felsspalten überwintert. Zudem werden einzelne Tiere und selten kleinere Gruppen in Höhlen gefunden.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Breitflügel-Fledermaus erbeutet ihre Nahrung im wendigen, raschen Flug entlang von Vegetationskanten oder im freien Luftraum. Als Jagdgebiete dienen neben ausgeräumten landwirtschaftlichen Flächen auch strukturreiche Siedlungsgränder, Parks, Streuobstwiesen, Viehweiden, Waldränder, Gewässer, aber auch das Innere von Dörfern und Städten. Straßenlaternen werden häufig über einen längeren Zeitraum abpatrouilliert. Die Art ist hinsichtlich ihres Beutespektrums sehr flexibel, wobei in der Regel Dung-, Juni- und Maikäfer die Hauptbeute bilden.
Wanderverhalten:	Die Breitflügel-Fledermaus ist eine standorttreue Art. Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartieren liegt überwiegend unter 50 km.

Fransenfledermaus (Myotis nattereri)	
Kennzeichen:	Mittelgroße Art mit langen Ohren und schlanker Schnauze. Die weiße bis grauweiße Unterseite ist deutlich vom braungrauen Rückenfell abgesetzt. Der Rand der Schwanzflughaut ist runzelig und dicht mit zwei Reihen gekrümmter Borsten besetzt.
Verbreitung in Europas und Ba-Wü:	In Europa weit, von Südkandinavien, Großbritannien bis in den Mittelmeerraum verbreitete Art. In Baden-Württemberg kommt die Art in allen Landschaftsräumen vor.
Lebensraum:	Die Fransenfledermaus ist hinsichtlich der Lebensraumnutzung sehr variabel. In Mitteleuropa ist die Art vorwiegend in Wäldern und locker mit Bäumen bestandenen Flächen wie Parks, Obstwiesen und entlang von Gewässern anzutreffen. Es werden nahezu alle Waldtypen besiedelt.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Sommerquartiere finden sich vor allem in Baumhöhlen und Fledermauskästen sowie in Hohlblocksteinen von unverputzten Gebäuden. Einzeltiere können in Bäumen, Felswänden, Gebäuden und in Spalten von Brücken angetroffen werden. Die Größe von Wochenstuben beträgt in Mitteleuropa 20-50, in Gebäudequartieren auch über 120 Tiere. Ähnlich wie bei der Bechsteinfledermaus teilen sich auch die Kolonien der Fransenfledermaus regelmäßig in unterschiedlich große, variierende Gruppen auf.
Winterquartiere:	Winterquartiere werden in Felsspalten, Höhlen, Bergkellern und anderen unterirdischen Gängen bezogen. Im September und Oktober ist die Art in starkem Umfang am Schwarmverhalten vor Winterquartieren beteiligt.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Fransenfledermaus ist sehr manövrierfähig und kann auf engstem Raum extrem langsam fliegen und rütteln. Die Jagd findet überwiegend in unmittelbarer Nähe zur Vegetation statt. Die Beute wird meist mit der Schwanzflughaut von Blättern abgelesen. Die Art kann aber auch regelmäßig bei Jagdflügen über Gewässern beobachtet werden.
Wanderverhalten:	Die Art ist relativ ortstreu. Nur einzelne Tiere führen kürzere Wanderungen von maximal 327 km zwischen den verschiedenen Teillebensräumen durch.

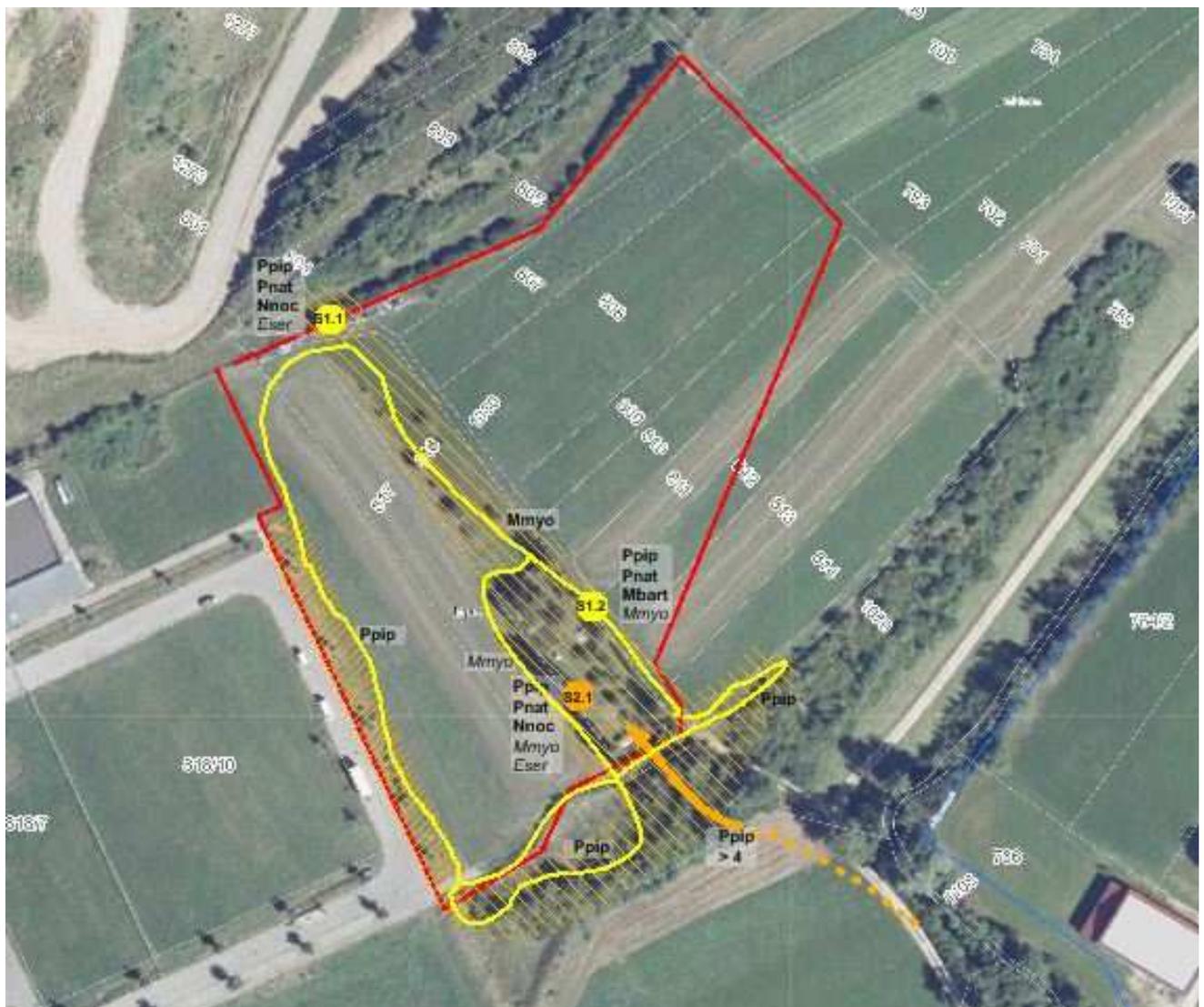
7.1.1.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet / Lebensraumnutzung

Eine vergleichsweise hohe Fledermausaktivität konnte im Bereich des Gartengrundstücks beobachtet werden. Hier jagten insbesondere Zwergfledermäuse und Flughörnchen. Zusätzlich wurden Große Mausohren und Kleine Bartfledermäuse festgestellt. Darüber hinaus konnte eine Rufsequenz aufgenommen werden, die auf Fransenfledermaus hindeutet.

Zu Beginn der Transektbegehung wurden mehrere Zwergfledermäuse beobachtet, die zielgerichtet aus dem Ortsbereich dem Gartengrundstück zuflogen und die Gehölzstrukturen als Leitlinie nutzten.

Die Auswertung der Batcorderdaten zeigte Fledermausaktivitäten im Bereich des Gartengrundstückes zwar gehäuft in den frühen Abendstunden, Jagdaktivitäten konnten aber über den gesamten Nachtverlauf festgestellt werden. Demgegenüber zeigte die Analyse der Rufdaten am zweiten Aufnahmestandort eine Häufung am Abend. Im weiteren Verlauf der Nacht konnten nur noch vereinzelte Rufsequenzen aufgenommen werden, die darauf hinweisen, dass Transferflüge in weitere Jagdgebiete stattfanden.

Die Batcorderuntersuchung im September 2019 bestätigen die Ergebnisse der Untersuchungen aus dem Jahr 2018. Weitere Arten wurden nicht festgestellt.



Legende: Rote Linie = Grenze Bebauungsplan, gelbe Linie = Transektroute, gelbe Punkte = Batcorder-Standorte der automatische Ruferfassung mit Nummerierung, orangefarbene Schraffur = Aktivitätshäufung (kräftige Schraffur = höhere Aktivität), >4 = mehr als Vier Individuen, Pfeil = Transferflüge

Ppip = Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Pnat = Flughörnchen (*Myotis nathusii*), Nnoc = Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Mmyo = Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mbart = Kl. Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Eser = Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Mnat = Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Abbildung 7: Flug- und Jagdaktivitäten der Fledermause

Leitlinienstrukturen und Transferrouen

Transferflüge im Sinne von gerichteten Überflügen konnten im Übergangsbereich zwischen Garten und Gehölzstrukturen im Süden des Untersuchungsgebietes beobachtet werden. Hier flogen mindestens vier Zwergfledermäuse aus Richtung der Ortsbebauung zu.

Möglicherweise nutzen die Zwergfledermäuse die Gehölzstrukturen, neben der Jagd auf Insekten, auch als Orientierung für den Flug zu weiteren Nahrungshabitaten. Allerdings zeigen die Aufzeichnungen des Batcorders an der nördlichen Grenze des Untersuchungsgebietes am Rand der Deponie nur wenig Rufaufzeichnungen; eine feste Orientierung der Zwergfledermäuse, die auch oft den freien Luftraum überfliegen, entlang der Gehölze scheint nicht gegeben zu sein.

Aufzeichnungen von strukturgebundenen Arten am genannten Batcorderstandort wurden nicht festgestellt, sodass die Bedeutung des Gartens und des Gehölzbestandes als Transferroue gering anzusehen ist.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die vorhandenen (dünnstämmigen) Streuobstbäume auf der frei zugänglichen Wiese weisen keine Baumhöhlen und Stammrisse auf. Ein Quartierpotenzial für Fledermäuse ist sicher nicht gegeben.

Die Bäume und Gebäude innerhalb des umzäunten und verschlossenen Gartengrundstücks konnten im Untersuchungsjahr 2018 nicht genau in Augenschein genommen werden, da der Garten nicht betreten werden konnte. Der Baumbestand aus Birken, Pappeln sowie dünnstämmigen Buchen und Obstbäumen lassen kein hohes Quartierpotenzial vermuten. Die Betrachtung der Bäume von außerhalb ergab keine Hinweise auf ein Baumhöhlenangebot.

Am 05.09.2019 wurden die Kleingebäude des Gartengrundstücks von innen und außen auf ihre Quartiereignung für Fledermäuse untersucht. Das Augenmerk wurde insbesondere auf mögliche offene Strukturen an der Fassade und im Dachbereich gerichtet und gezielt auf Einflugmöglichkeiten geachtet. Oft fallen dabei lang genutzte Bereiche durch Krallenspuren, Verfärbungen oder Kotsuren auf.

An den Gebäuden konnten keine Hinweise festgestellt werden, die auf die Nutzung als Fledermausquartier hindeuten. Bei dem Gartenhäuschen handelt es sich um ein jüngeres, geschlossenes Gebäude mit einem Dach aus Teerpappe ohne Einflug- oder Unterschlupfmöglichkeit für Fledermäuse. Der Schuppen ist mit Gegenständen vollgestellt, teilweise offen und sehr zugig. Auch der offene Unterstand ist als Quartierlebensraum für Fledermäuse nicht geeignet. Gestützt wird das Ergebnis auch durch die Auswertung der Batcorderuntersuchung in unmittelbarer Nähe von den Gebäuden. Die Rufanalyse lässt keine Quartiernutzung (Balz- und Paarungsquartier, Wochenstubenquartier) vermuten.

Auch der im Gartengrundstück vorhandene Gehölzbestand weist kein geeignetes Quartierpotenzial auf. Baumhöhlen, tiefere Rindenspalten oder Stammrisse konnten nicht festgestellt werden.

Als Winterquartier sind die im Norden des Untersuchungsbereiches vorhandenen Holzstapel entlang der Zufahrtstraße zur Deponie für die kälteresistenten Rauhaufledermäuse nicht auszuschließen.

Unterirdische Quartiermöglichkeiten in Form von Höhlen, Keller oder Stollen, die zur Überwinterung genutzt werden könnten, sind nicht vorhanden.

Jagdhabitat

Als Jagdgebiet wurde in erster Linie der Gartenbereich genutzt. Hier zogen sich die Aktivitäten über die ganze Nacht hinweg und deuten auf ein entsprechendes Insektenangebot hin.

Nach Einsetzen der Dunkelheit wurde der Bereich der Straßenlaternen an der westlich liegenden Straße des bestehenden Gewerbegebietes intensiv von Zwergfledermäuse zu Nahrungsflügen aufgesucht.

7.1.1.3 Betroffenheit der Fledermausarten

Schadigungsverbot:

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Die Erweiterung des Gewerbegebietes „Rote Länder“ hat eine Überplanung des Untersuchungsbereiches inklusive des Gartens mit seinen Bäumen und Hecken zur Folge; die Kleingebäude (Gartenhaus und Schuppen) sind davon ebenfalls betroffen.

Der Wegfall des Gehölzbereiches führt zum Verlust von eher kleinstämmigen Bäumen mit geringem Quartierpotenzial, eine Quartiernutzung konnte nicht festgestellt werden. Um eine mögliche Tötung oder Verletzung ggf. anwesender Fledermäuse auszuschließen, ist die Entnahme dieser Bäume im Winter durchzuführen. Der Abtrag des Brennholzstapel hat im Sommerhalbjahr in der aktiven Phase (bis Ende September) zu erfolgen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- V 1:** Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr (November bis Mitte März) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gegebenenfalls vorhandener Fledermäuse in ihren Quartierlebensräumen. Der Zeitraum liegt außerhalb der Aktivitätsperiode der Fledermäuse.
- V 2:** Abtrag des Holzstapels in der aktiven Phase bis spätestens Ende September.
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im Bereich der Eingriffsfläche wurden keine Fledermausquartiere festgestellt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Störungsverbot:

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, Unterbrechung von Flugrouten, Trennwirkung oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Die Erweiterung des Gewerbegebietes „Rote Länder“ führt zu einem Wegfall eines Nahrungshabitats für Fledermäuse. Die geringe Fläche sowie der große Aktionsradius der Fledermäuse führen allerdings zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population der festgestellten Arten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.1.2 Reptilien

7.1.2.1 Artenspektrum, Schutzstatus und Kurzcharakteristik

Im Rahmen der ersten und einzigen Begehung am 01.07.2018 konnten keine Zauneidechsen festgestellt werden.

Parallel zu den Erhebungen im Umgriff des Bauvorhabens fanden Untersuchungen zur Zauneidechse im Bereich der Deponie „Hölderle“ statt (LRA ZAK, Deponie Balingen-Hölderle, Ausbau DK 0/ DK I, Weiterbetrieb DK -0,5, Büro Dr. Grossmann, 2019).

Im Rahmen der Untersuchungen konnte die Zauneidechse mehrfach in verschiedenen Bereichen des Deponiegeländes nachgewiesen werden. Dabei wurde eine männliche Zauneidechse Anfang Juli 2018 in der Nähe der Deponieeinfahrt in ca. 200 m Entfernung in nördöstlicher Richtung zum geplanten Gewerbegebiet gesichtet. Weitere Tiere wurden in ca. 230 m in nördlicher Richtung zum Vorhabensbereich erfasst. Es ist davon auszugehen, dass sämtliche für die Zauneidechse geeigneten Bereiche des Deponiegeländes sowie angrenzende Flächen von der Art besiedelt werden. Auch eine Besiedlung der unmittelbar an das Deponiegelände angrenzenden Saum- und Lagerplatzstrukturen im Norden des Bebauungsplangebietes durch die Zauneidechse dürfte wahrscheinlich sein. Die Schlingnatter wurde nicht erfasst.

Tabelle 9: Nachgewiesene Reptilienarten im weiteren Umfeld des Planungsgebietes

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissensch. Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	IV	b	V	V

Legende: Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Art; - = nicht gefährdet/nicht geschützt,
 FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie
 BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung: b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

7.1.2.2 Betroffenheit der Reptilien

Schadigungsverbot:

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

In die von der Zauneidechse mit großer Wahrscheinlichkeit besiedelten Bereiche im Norden des Plangebietes wird im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht eingegriffen. Die Hecken- und Saumstrukturen im Übergang zum nördlich angrenzenden Deponiekörper sollen erhalten und über ein Pflanzgebot gesichert werden. Um eine Tötung oder Verletzung von Tieren im Bereich des Materiallagerplatzes zu vermeiden soll die Entnahme der Versteckmöglichkeiten im Winterhalbjahr erfolgen. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 3: Erhalt des bestehenden Randstreifens (Hecke mit Saumvegetation) im Norden des Plangebietes angrenzend zum Deponiegelände und Sicherung mittels Pflanzgebot.

V 4: Rücknahme des Materiallagerplatzes im August/September durch behutsames Entfernen der Versteckmöglichkeiten (Entnahme von vorhandenem Holz und Metallteilen von Hand).

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Störungsverbot:**§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten**

In der Bauphase ist mit Störungen (visuelle Effekte, Erschütterungen etc.) während der sensiblen Zeiten in den angrenzenden Kontaktlebensräumen zu rechnen. Diese wirken jedoch nur temporär. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Zauneidechsenpopulation durch das Vorhaben ist nicht zu konstatieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
 Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
 Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

7.2.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebungen wurden 21 Vogelarten nachgewiesen, von denen 8 Arten auf der Roten Liste BW stehen oder gemäß BNatSchG streng geschützt sind. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten nach der Bundesartenschutzverordnung als besonders geschützt.

Tabelle 10: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Sta- tus	Vor- kom- men	Begehungen 2018					Rote Liste		Schutz		Trend	Verant- wor- tung
					23.04.	04.05.	30.05.	30.06.	09.07.	BW	D	so	BN		
Amsel	A	zw	B	n	x		x	x	x				b	+1	!
Blaumeise	Bm	h	B	n	x		x		x				b	+1	!
Bluthänfling	Hä	zw	BU	n		x		x	x	2	3		b	-2	-
Elster	E	zw	BU	n			x						b	+1	!
Feldsperling	Fe	h	B	n			x		x	V	V		b	-1	[!]
Gartengrasmücke	Gg	zw	BU	n		x							b	0	!
Girlitz	Gi	zw	B	n	x		x						b	-1	!
Goldammer	G	b; hf	B	n				x	x	V	V		b	-1	!
Grünfink	Gf	zw	B	n		x	x	x					b	0	!
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	B	n	x		x	x	x				b	0	!
Haussperling	H	g; h	BU/N	n	x					V	V		b	-1	!
Heckenbraunelle	He	zw	BU	n	x								b	0	!
Klappergrasmücke	Kg	zw; hf	B	n		x				V			b	-1	!
Kohlmeise	K	h	BU	n	x				x				b	0	!
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	B	n	x	x	x	x					b	+1	!
Neuntöter	Nt	Zw; hf	BU	n		x	x	x	x			I	b	0	!
Rabenkrähe	Rk	zw	N	n				x					b	0	!
Schwarzkehlchen	Swk	b	BU	n	x	x	x		x	V			b	+2	-
Star	S	h	B	n		x	x		x		3		b	-1	!
Stieglitz	Sti	zw	B	n	x		x	x	x				b	-1	!
Zilpzalp	Zi	r/s	BU	n	x								b	0	!
Anzahl der erfassten Vogelarten				21											

Erläuterungen

Namen und Abkürzung (Abk.)

Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
bs	Brutschmarotzer
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter

Rote Liste

BW	Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016)
D	Deutschland (BfN 2016)
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste

Schutz nach BNatSchG (BN)

b	besonders geschützte Art nach BNatSchG
s	streng geschützte Art nach BNatSchG

h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
hf	Halboffenlandart
r/s	Röhricht-/Staudenbrüter
wa	an Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweigbrüter

Sonstiger Schutz bzw. Gründe für weitergehende Betrachtungen

I	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
H	Enge Habitatbindung

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009 (BAUER et al. 2016)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

Statusangaben

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU	Brutvogel der angrenzenden Biotope
BV	Brutverdacht
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
D	Durchzügler, Überflieger
W	Wintergast

Verantwortlichkeit von B-W für Deutschland (BAUER et al. 2016)
(Anteil am nationalen Bestand)

!	Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)
!!	Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%)
!!!	extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)
a	Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch – im Grund genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung -, kann jedoch aufgrund der fehlenden Differenzierung der Gänsesäger-Populationen auf nationaler Ebene anteilig nicht exakt beziffert werden.
[!]	Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

Vorkommen

n	nachgewiesen
pv	potenziell vorkommend

7.2.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Zum Zeitpunkt der Vogelerhebung war der südlich angrenzende Gehölzbestand zur Vorbereitung für die Baumaßnahmen der Nordwestumgehung bereits gerodet. Der Baustellenbereich erstreckte sich auch auf die gesamte östlich gelegene Teilfläche des Bebauungsplangebietes.



Foto Nr. 1: Südlich des Gartens gelegene Fläche



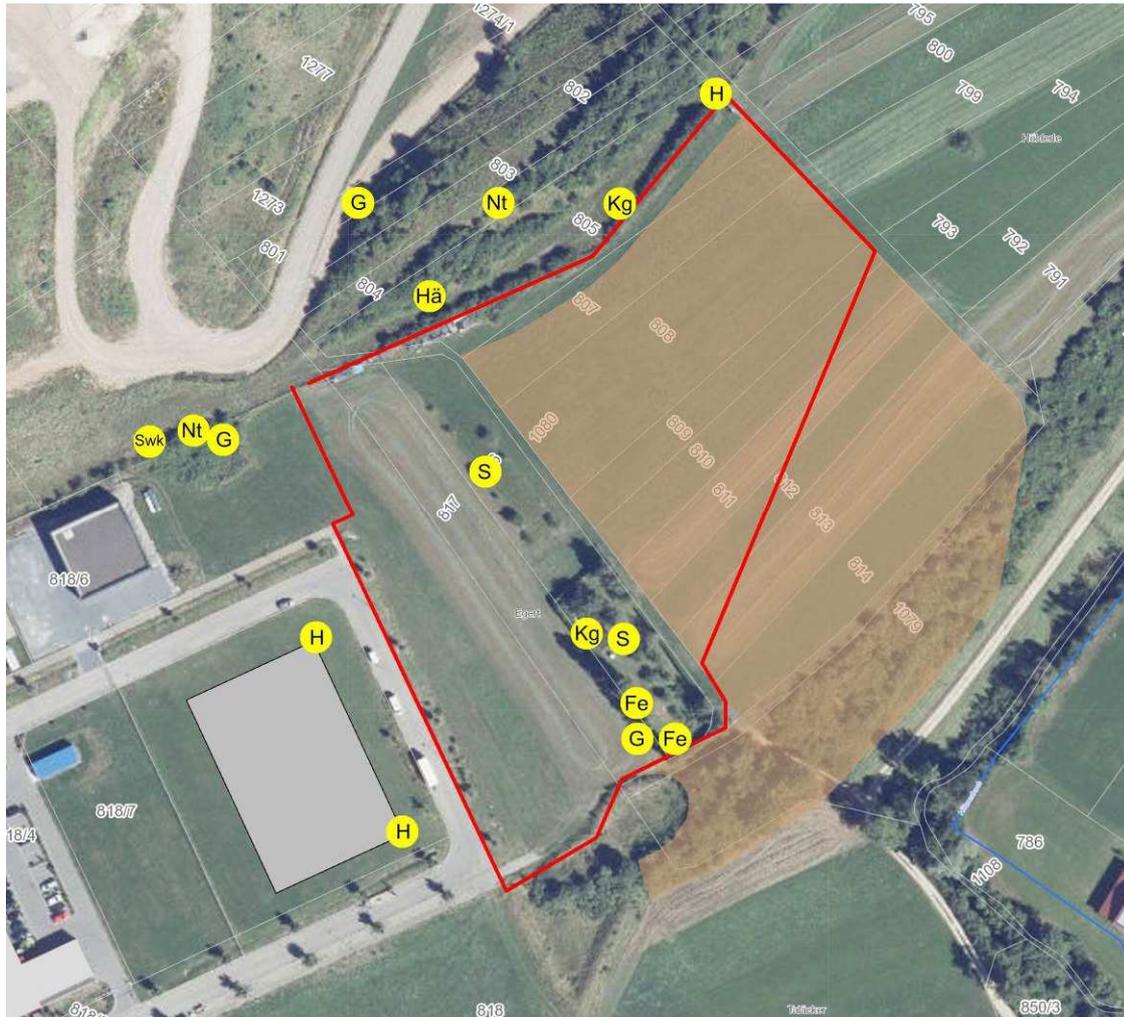
Foto Nr. 2: Baustellenbereich im Osten des Plangebietes

Es ist davon auszugehen, dass die starken Störungen durch Lärm, Erschütterungen und Staubbildung infolge des Baustellenbetriebes im Untersuchungsgebiet eine deutliche Beeinträchtigung der vorkommenden Vögel sowie ihres Brutgeschehens zur Folge hatten. Das von einer dichten Hecke umgebene Gartengrundstück bildete ein geschütztes Rückzugsort, indem mehrere Vogelarten brüteten. An hier vorkommende Brutvogelarten von höherer

artenschutzrechtlicher Relevanz sind Goldammer, Star, Feldsperling und Klappergrasmücke zu nennen, welche im Bereich des Kleingartens ihre Neststandorte hatten. Des Weiteren brütete der Star in einem Obstbaum inmitten des Plangebietes.

Durch die Bauarbeiten wurde gegen Ende des Begehungszeitraumes eine große Hecke am Rande des Kleingartens stark in Mitleidenschaft gezogen. Es ist davon auszugehen, dass einige Vögel ihre Brut abgebrochen haben.

Das Gartengrundstück sowie die nördlich davon gelegene Obstwiese stellen eine Vernetzungsstruktur zwischen Deponiegelände und südlich gelegenen Gehölzbestand (Ufergehölz des Hühnerbachs) für überfliegende Vögel während der Bauarbeiten dar.



Kürzel für Vogelarten: Hä = Bluthänfling, Fe = Feldsperling, G = Goldammer, H = Haussperling, Kg = Klappergrasmücke, ,
Nt = Neuntöter, S = Star, Swk = Schwarzkehlchen

Gelbe Punktdarstellung mit schwarzer Schrift= Revierzentren, kein konkreter Brutstandort
Transparente braune Fläche = Baustellenbereich, vegetationslos

Abbildung 8: Nachweise der erfassten Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz

7.2.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten in der Gruppe der Vögel wurden im Folgenden diejenigen Arten aus dem im Plangebiet vorkommenden Artenspektrum ausgewählt, für die aufgrund ihrer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände notwendig ist. Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

Tabelle 11: Vogelarten mit besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten
Bluthänfling	Hä	zw	BU	Brut am Fuße der Böschung der Deponie, später mit Jungen auch im Kleingarten.
Feldsperling	Fe	h	B	Brut in der Hecke im Südwesten des Gartengrundstücks
Goldammer	G	b; hf	B	Ein Brutpaar am Rande Gartengrundstückes
Hausesperling	H	g; h	BU	Mehrere Brutpaare im angrenzenden Gewerbegebiet, Nahrungssuche im Gebiet
Klappergrasmücke	Kg	zw; hf	BU	Brut im Gartengrundstück und im Bereich des nördlich angrenzenden Deponiegeländes
Neuntöter	Nt	zw; hf	BU	Zwei Brutreviere außerhalb des Plangebietes im Bereich des nördlich angrenzenden Deponiegeländes
Star	S	h	B	Zwei Brutpaare im Bereich im Bereich der Eingriffsfläche
Schwarzkehlchen	Swk	b	B	Nachweis im nördlich gelegenen Deponiegelände im Nahbereich des Planungsgebietes
Anzahl wertgebende Arten: 8				

Erläuterungen: siehe Tabelle 10

7.2.3.1 Betroffenheit von Gebäudebrüter

Gebäudebrüter	
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	Europäische Vogelarten nach VRL
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status D:	V
Rote-Liste Status BW:	V
Arten im UG:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Status:	Nahrungsgast
<p>Der Haussperling bewohnt als ausgesprochener Kulturfolger dörfliche und städtische Siedlungen und nistet überwiegend an Gebäuden in Spalten und Nischen und nimmt gerne Nistkästen an. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen).</p> <p>An weiteren Gebäudebrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist der Hausrotschwanz zu nennen.</p> <p>Lokale Population: Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>	
2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>Der Haussperling brütet mit mehreren Brutpaaren im Bereich der angrenzenden Siedlungsfläche. Die Eingriffsfläche ist Teil seines Nahrungshabitats. Ein Verlust von Neststandorten ist nicht zu befürchten, daher ist ein Schädigungstatbestand nicht gegeben.</p> <p>Allerdings brütet der Hausrotschwanz vermutlich in einem der beiden Schuppen oder am Gartenhäuschen im Bereich des Kleingartens mit einem Brutpaar. Daher sind die Abrissarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.</p> <p>Der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist, angesichts der flexiblen Raumnutzung vernachlässigbar, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich V 5: Die Baufeldfreimachung (Gehölzentnahme und Gebäudeabriss) wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Bei dem störungsunempfindlichen Kulturfolger Haussperling ist vorhabensbedingt nicht mit einer Aufgabe von Brutplätzen im Umfeld zu rechnen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art ist nicht zu befürchten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

7.2.3.2 Betroffenheit von Höhlen- sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Höhlen- sowie Halbhöhlen- und NischenbrüterFeldsperling (*Passer montanus*), Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: 3 (Star), V (Feldsperling)

Rote-Liste Status BW: V (Feldsperling)

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Brutvogel

Der **Feldsperling** bewohnt lichte Wälder und Waldränder aller Art, bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften, heute auch im Bereich menschlicher Siedlungen. Von Bedeutung ist ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien und Insektennahrung für die Jungen). Als Höhlenbrüter nimmt er vorwiegend Spechthöhlen und Nistkästen (in Stadtlebensräumen) an.

Der **Star** ist häufig in Siedlungsnähe als Bewohner der Streuobstwiesen, Gärten und Hecken anzutreffen. Er ist auf abwechslungsreiche, reich strukturierte Biotope angewiesen.

An weiteren Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Blau- und Kohlmeise zu nennen.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang**

Der Feldsperling brütete mit mindestens einem Brutpaar im Bereich des Gartengrundstücks innerhalb der Eingriffsfläche. Zudem wurden zwei Baumhöhle im Obstbaumbestand nördlich des Kleingartens und im Gartengrundstück selbst als Niststätten von Staren genutzt. Neben den genannten Arten waren zum Zeitpunkt der Erhebungen einzelne Baumhöhlen von Meisen belegt.

Die Rodungsmaßnahme könnte eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten, da in dieser Zeit eine Zerstörung von Gelege oder eine Tötung nicht flügger Jungvögel zu erwarten ist. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, sind die Fällarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Auch für alle weiteren vorkommenden Höhlen-, Halbhöhlen und Nischenbrüter kann eine Tötung von Vogelindividuen oder eine Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden, sofern die Fällarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Einhergehend mit den Fällarbeiten entfallen im Vorhabensgebiet Fortpflanzungs- und Ruhestätten für höhlen- bzw. halbhöhlenbrütende Vogelarten. Es kann nicht zwingend davon ausgegangen werden, dass geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der näheren Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden sind. Durch den Wegfall der Niststätten ist eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang möglich. Für die betreffenden Arten sollen Ersatzbrutplätze durch das Aufhängen von Nistkästen im nahen Umfeld angeboten werden.

Der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist, angesichts der flexiblen Raumnutzung der Arten, vernachlässigbar, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Höhlen- sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

V 5: Die Baufeldfreimachung (Gehölzentnahme und Gebäudeabriss) wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

CEF-Maßnahmen erforderlich

CEF 1: Anbringen von 15 Vogelnistkästen im Nahbereich des Vorhabens zur Erhöhung des Nistplatzangebotes der betroffenen Arten.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten zu rechnen. Diese sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge des Planungsvorhabens ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.2.3.3 Betroffenheit der Zweigbrüter

ZweigbrüterBluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: V

Rote-Liste Status BW: 2

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Brutvogel in naher Umgebung

Der **Bluthänfling** bevorzugt gegen direkte Sonneneinstrahlung geschützte, jedoch einen guten Überblick gebende Standorte. Meistens liegen die Nistplätze in dichten Nadelzweigen.

An weiteren innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Zweigbrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind u. a. Amsel, Elster, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, und Stieglitz zu nennen.

Lokale Population:

Eine Abgrenzung der lokalen Population ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**§44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang****§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Der Bluthänfling brütet mit einem Brutpaar in den Gehölzen des nördlich angrenzenden Deponiegeländes. Der Brutstandort wird nicht überplant und bleibt erhalten. Eine direkte Schädigung der Art kann daher ausgeschlossen werden. Auch ist nicht davon auszugehen, dass der Bluthänfling seinen Nistplatz im Nahbereich des geplanten Gewerbegebietes aufgibt. 2018 fanden im Bereich der Deponie „Hölderle“ ebenfalls avifaunistische Erhebungen statt (LRA ZAK, Deponie Balingen-Hölderle, Ausbau DK 0/ DK I, Weiterbetrieb DK -0,5, Büro Dr. Grossmann, 2019). Hierbei wurde der Bluthänfling mit 3 Brutpaaren unmittelbar angrenzend zu einem südwestlich der Deponie gelegenen Gewerbegebiet festgestellt.

Auch dürfte das Maß der Beeinträchtigung infolge der geplanten Nutzung der Fläche als Gewerbegebiet die diesjährigen Störungen durch den Baustellenbetrieb nicht übersteigen.

Um auch die direkte Schädigung von Vogelindividuen oder deren Entwicklungsformen anderer Arten auszuschließen zu können, ist die nachstehende Bauzeitenregelung zu beachten. Alle genannten Zweigbrüter von artenschutzfachlich nachrangiger Bedeutung bauen jedes Jahr neue Nester. Die Entnahme der Gehölze ist für die im Gebiet vorkommenden Zweigbrüter als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht relevant. Das Gebiet sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume sind reich mit Gehölzen strukturiert, sodass die Vögel auf angrenzende Flächen ausweichen können. Auch der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist vernachlässigbar. Ausgedehnte Nahrungsflächen sind derzeit im näheren Umkreis (Deponiegelände, Bereich Hühnerbach) vorhanden, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 5: Die Baufeldfreimachung (Gehölzentnahme und Gebäudeabriss) wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

ZweigbrüterBluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen vorkommenden Vogelarten zu rechnen.

Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten wohnbaulichen Nutzung der Fläche ist nicht zu erwarten. Die genannten Arten reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.2.3.4 Betroffenheit der Halboffenlandarten

Halboffenlandarten

Goldammer (*Emberiza citrinella*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*), **Neuntöter** (*Lanius collurio*), **Schwarzkehlchen** (*Saxicola rubicola*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: V (Goldammer)

Rote-Liste Status BW: V (Goldammer, Klappergrasmücke, Schwarzkehlchen)

Arten im UG: **nachgewiesen**
 potenziell möglich

Status: Brutvogel

Die **Goldammer** brütet gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken, an Böschungen und unter Büschen.

Offene oder halboffene Landschaften gehören auch zu den natürlichen Lebensräumen der **Klappergrasmücke**. Hier hält sich eine Klappergrasmücke vorwiegend in Büschen, Hecken, an Waldrändern und in Feldgehölzen auf. In der Nähe des Menschen ist die Klappergrasmücke auch in größeren Gärten und Parks zu beobachten.

Der Lebensraum des **Neuntöters** wird durch halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand, hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland (Feldfluren, Obstanbau, Feuchtwiesen- und weiden, Mager- bzw. Trockenrasen), das mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist, gebildet.

Das **Schwarzkehlchen** bevorzugt offene bis halboffene, sommertrockene Lebensräume. Als Bodenbrüter baut es sein Nest in kleine Vertiefungen am Boden nach oben abgeschirmt, bevorzugt in Hanglagen von Dämmen oder Böschungen.

Lokale Population:

Die genannten Arten haben in den letzten Jahren im Bestand stark abgenommen, teilweise bis zur Hälfte ihrer ursprünglichen Populationsgröße.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Goldammer und Klappergrasmücke brüten mit jeweils einem Brutpaar im Heckenbereich des Kleingartens. Im Zuge des Bauvorhabens ist die Rücknahme der Gehölze vorgesehen. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im Zuge der Vegetationsentnahme entfallen im Vorhabensbereich jeweils ein Brutrevier von Goldammer und Klappergrasmücke. Ein Ausweichen der genannten Arten auf andere Bereiche ist nur bedingt möglich, da davon ausgegangen werden muss, dass geeignete Biotope bereits besetzt sind. Als funktionserhaltende Maßnahme ist die Anlage kleinerer Gebüschgruppen und die Entwicklung von Saumbiotopen auf einem mindestens 5 m breiten Pufferstreifen im Übergangsbereich zur nördlich angrenzenden Deponie geplant. Ebenso wird die Lebensraumsituation von Goldammer und Klappergrasmücke durch die geplante Bepflanzung entlang der Nordwestumfahrung (Heckenbepflanzung mit Überhältern auf Magerrasen bzw. Magersaum) deutlich verbessert.

Halbaffenlandarten

Goldammer (*Emberiza citrinella*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*), **Neuntöter** (*Lanius collurio*), **Schwarzkehlchen** (*Saxicola rubicola*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 5: Die Baufeldfreimachung (Gehölzentnahme und Gebäudeabriss) wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

CEF-Maßnahmen erforderlich

CEF 2: Anlage kleinerer Strauchgruppen und Entwicklung von Saumbiotopen im Norden des Geltungsbereiches

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes kommt es zu einer weiteren Beunruhigung der am Deponierand brütenden Halbaffenlandarten (Neuntöter, Goldammer, Schwarzkehlchen und Klappergrasmücke). Allerdings dürften die hier brütenden Vogelarten an Störungen gewöhnt sein. Im Untersuchungsjahr 2018 führte eine Baustraße unmittelbar am Rand des Deponiekörpers entlang. Sowohl die Störungen infolge des LKW-Verkehrs als auch aus dem Deponiebetrieb schienen die betroffenen Arten toleriert zu haben. Möglicherweise kommt es zu einer geringfügigen Verlagerung der beiden Neuntöter-Reviere nach Nordosten. Hier wurden keine Reviere des Neuntötters festgestellt, d. h. eine Verlagerung wäre denkbar. Eine dauerhafte Vertreibung oder signifikante Störung der auf dem Deponiegelände brütenden Vogelarten ist aber nicht zu erwarten, Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der vorkommenden Halbaffenlandarten durch das Vorhaben ist nicht zu konstatieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

8 Sicherung der Maßnahmen

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen erfolgt durch Eintragungen im Bebauungsplan.

9 Risikomanagement

Die angebrachten Vogel- und Fledermauskästen sind einmal jährlich im Spätherbst zu reinigen und auf ihre Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit hin zu überprüfen.

10 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan "Rote Länder – 1. Änderung" kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei insbesondere die Fledermäuse und die europäischen Vogelarten. Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) bezüglich der Artengruppe der Vögel muss die Baufeldfreimachung einschließlich der Fäll- und Abrissarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Durch die mögliche Anwesenheit von Fledermäusen müssen diese noch weiter eingeschränkt werden und dürfen erst ab November durchgeführt werden. Der Abtrag des Holzstapels soll im Sommerhalbjahr in der aktiven Phase der Fledermäuse bis spätestens Ende September erfolgen. Um das Tötungsrisiko für die Zauneidechse zu minimieren, hat das Entfernen der Versteckstrukturen im Bereich des Materiallagerplatzes von Hand zu erfolgen. Die genannten Maßnahmen stehen im Kontext der Vermeidung von Tötungen (§ 44 (1) 1 BNatSchG).

Durch den Erhalt des nördlich gelegenen Randstreifens mit Feldhecke und Saumbiotopen kann ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Zauneidechse vermieden werden.

Um mögliche Auswirkungen des Planungsvorhabens auf lokale Populationen von Höhlenbrütern wirksam zu verhindern, müssen 15 Nistkästen im nahen Umfeld des Vorhabens angebracht werden. Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen im Falle der Goldammer und der Klappergrasmücke populationsstützende Maßnahmen, wie die Anlage von Halboffenlandbiotopen durch die Pflanzung von Strauchgruppen und die Entwicklung von Saumvegetation erfolgen.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung im Bebauungsplan gesichert werden.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Vorkehrungen zur Vermeidung ergeben sich für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 26.09.2019

Dr. Klaus Grossmann

11 Quellen und Literatur

Literatur:

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010

Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. 2016: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

Dietz, C., Nill, D. & Helversen, v. H. (2016): Handbuch der Fledermäuse – Europa und Nordwestafrika. – Kosmos Verlag, Stuttgart.

FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Hölzinger, J., Bauer, H.-G., Boschert, P. & Mahler, M. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015

LNatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Quellen:

www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten.
https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html

www.nabu.de: Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.
http://www.nabu.de/m05/m05_03/01229.html

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml